

Neufassung Satzung „Münchner Freiwillige – Wir helfen e.V.“ (für Mitgliederversammlung 22.10.2019)

PRÄAMBEL

Im Herbst 2015 haben Bürgerinnen und Bürger der Stadt München ein Zeichen gesetzt, das um die Welt ging. Freiwillige Helferinnen und Helfer versorgten über 150.000 Geflüchtete in einer humanitären Ausnahmesituation mit dem Nötigsten und sorgten damit für ein menschenwürdiges Willkommen. Die Freiwilligen arbeiteten eng mit offiziellen Stellen, Polizei, Hilfswerken und Katastrophenschutz zusammen – kollegial, verantwortungsbewusst und auf Augenhöhe. Was hier unter dem Motto „Wir wollen da sein“ in kürzester Zeit an Hilfeleistung mobilisiert werden konnte, scheint beispiellos; die Ereignisse haben die Stadtgesellschaft in München gestärkt und zusammenrücken lassen.

Die Besonderheit: Alle konnten mitmachen – ohne sich vorher einer Vereinigung anschließen oder eine Agenda unterschreiben zu müssen; manche nur für ein paar Stunden, andere in unermüdlichem Dauereinsatz. Gerade das flexible und spontane Helfen war einer der maßgeblichen Erfolgsfaktoren für den geleisteten humanitären Kraftakt. Im Hintergrund braucht flexibles Helfen jedoch trotzdem Struktur, Koordination und Kommunikation – dies will der Verein „Münchner Freiwillige – Wir helfen e.V.“ leisten. Für ein modernes Ehrenamt, für eine moderne, agile und solidarische Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Münchner Freiwillige – Wir helfen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich für Toleranz, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Förderung einer aktiven, verantwortungsbewussten, integrativen und solidarischen Gesellschaft einsetzen wollen.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös oder geschlechtsspezifisch Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs.2 S. 1 Nr. 10 AO);
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO);
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO);
- Personen selbstlos zu unterstützen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes (§ 53 Satz 1 Nr. 2 AO);
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO);
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO).

3) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Erst- und Notversorgung geflüchteter Menschen in München, Deutschland und im Ausland, durch das Sammeln von Spenden und die Koordination von Ehrenamtlichen.
- die Durchführung integrationsfördernder Projekte für Menschen mit Fluchthintergrund in München.
- Information und Aufklärung von Ehrenamtlichen im Flüchtlingsbereich.
- die Bereitstellung von notwendiger Infrastruktur und Ressourcen für Vernetzung, Kommunikation und Koordinierung von ehrenamtlichen Personen.
- Unterstützung von ehrenamtlichen Personen, Initiativen und Organisationen bei der Ausarbeitung und Verwirklichung von Projekten durch Infrastruktur und Ressourcen.
- die Erstellung und Verbreitung von Materialien zur Unterstützung und Information ehrenamtlich aktiver Bürgerinnen und Bürger.

- die fachspezifische Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu Aufklärungs- und Bildungszwecken, sowie zur Generierung von Spenden.
- Vertretung der Interessen und Bedarfe von Ehrenamtlichen gegenüber Politik, Gremien, Arbeitskreisen und Öffentlichkeit, um sich ehrenamtlich engagieren zu können.
- Aufklärung von Ehrenamtlichen über Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements.
- die Durchführung von Imagekampagnen zur Aufwertung von ehrenamtlichen Engagement und Verbesserung des Stellenwerts in der Gesellschaft.
- die Förderung der Entwicklungsländer und ihrer Bevölkerung, insbesondere durch technische, wirtschaftliche, bildende, beratende Hilfe sowie Kapitalhilfe, um an den Entwicklungsstand der sog. Industriestaaten heranzuführen.

Hierzu organisiert sich der Verein vorwiegend in Arbeitsgruppen.

5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt keine Zwecke zur Förderung von politischen Parteien. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen, an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.

6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.

7) Der Verein kann sich bei der Verwirklichung des Satzungszweckes der Hilfe von weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

§ 3 Mittelverwendung

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch im Falle der Auflösung keinen Rechtsanspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Angemessenheit und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitgliedern steht eine Erstattung entstehender Kosten zur Ausübung ihres Amtes, insbesondere Fahrt-, Unterbringungs- und Telekommunikationskosten zu. Der Nachweis über Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ist vom Vorstandsmitglied selbst zu erbringen.

3) Der Zweck des Vereins kann außerdem durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke (Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO) verwirklicht werden.

4) Die für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch die vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge, durch das Sammeln von Spenden, Überschüsse durch Vereinsveranstaltungen, sowie in sonstiger geeigneter Weise, insbesondere durch die Aufnahme eines Darlehens oder Sicherung durch Bürgschaften.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Ehrenmitglieder sind als beratende Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen.

4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die

Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

5) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Beendigung der Mitgliedschaft oder ein Austritt entbinden nicht von der Mitgliedsbeitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf volle oder anteilige Rückerstattung seines Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Es ist zudem eine hauptamtliche Geschäftsstelle vorgesehen. Darüber hinaus sind die Vereinsämter Ehrenämter. Hauptamtliche können Mitglieder des Vereins sein. Eine Anstellung in der Geschäftsstelle schließt jedoch von einem Wahlamt aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, gemäß § 4 dieser Satzung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung zweier Revisorinnen oder Revisoren,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Festsetzung von Angemessenheit und Höhe der Vergütung des Vorstands,
- Erarbeitung von grundlegenden Positionen des Vereins,
- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
- Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung.

2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) einberufen. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch oder postalisch, beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch zugänglich zu machen.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Das Protokoll wird von einem Protokollanten oder einer Protokollantin, der oder die von der Versammlungsleitung bestimmt wird, geführt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Mitgliedern, die sich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen in einem Beschäftigungsverhältnis im Verein befinden, ruht bei der Entlastung und den Wahlen zum Vorstand und der Revision deren Stimmrecht. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Mitgliederversammlung für frühestens eine Stunde später einberufen. Diese nachfolgende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes), der Abwahl eines Vorstands und dem Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7) Für die Leitung der Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren und Revisorinnen schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung vor. Der Vorstand bemüht sich hierfür externe und unabhängige Gäste einzuladen. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand,
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

3) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung eines Nichtmitgliedes zur Führung von Geschäften durch den Vorstand bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Mitgliederversammlung. In diesem

Falle untersteht das beauftragte Nichtmitglied den Weisungen des/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seiner Sitzung das beauftragte Nichtmitglied zur Beratung hinzuziehen.

5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Revisoren oder Revisorinnen zu prüfen sind.

6) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts- und Stellenplanes, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzustellen, zu versetzen und zu entlassen.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es können nur solche Personen für die Wahl in den Vorstand kandidieren, die von der Mitgliederversammlung zur Kandidatur vorgeschlagen werden. Die Wahl in den Vorstand wird geheim durchgeführt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht keiner der Kandidierenden die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Dabei scheidet jeweils der/die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen vor dem folgenden Wahlgang aus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand innerhalb von acht Wochen einen Interimsvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Sollte es dem Vorstand innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, eine/n Kandidierende/n zu bestimmen, so ist innerhalb von weiteren vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Nach Abschluss aller Vorstellungen kann eine Aussprache (Personaldebatte) über alle Kandidierenden auf ein Amt stattfinden, sofern dies von mindestens einem Mitglied gewünscht wird. Zur Aussprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung. Während der Aussprache haben die für dasselbe Amt Kandidierenden den Raum zu verlassen. Die Inhalte der Aussprache sind vertraulich und werden nicht protokolliert.

9) Für ein Vorstandsamt kann nur eine natürliche Person kandidieren. Voraussetzung für das Amt des Vorstands ist die mindestens dreimonatige Mitgliedschaft im Verein. Der oder die Vorsitzende darf nur dann zur Wahl antreten und gewählt werden, sofern diese/r nicht bereits seit fünf Jahren das Amt innehatte.

10) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Das ehemalige Vorstandsmitglied kann bei erfolgreicher Abwahl für die Dauer von einem Jahr nicht mehr für selbiges Amt kandidieren. Die Mitgliederversammlung wählt auf selbiger ein Vorstandsmitglied nach.

11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem Registergericht oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, umzusetzen. Es bedarf keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

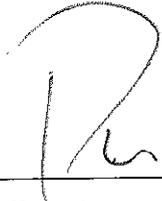
12) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n durch schriftliche Benachrichtigung, elektronisch oder postalisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Beschlüsse über die Anmietung von Immobilien im Rahmen des Wohnprojekts müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am
22.10.2019 in München.



Unterschrift vertretungsber. Vorstand

(2019)



Unterschrift vertretungsber. Vorstand